

Anpassung in der BetmVV-EDI auf 1. März 2023

Auf 1. März 2023 wird Tramadol wie folgt in Verzeichnis b, Anhang 3 der BetmVV-EDI SR 812.121.11 aufgenommen:

Tramadol

Von der Kontrolle ausgenommen sind verwendungsfertige Arzneimittel. Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses b sind für die Herstellung und den eigenen, anschliessenden Inlandhandel oder Export von der Kontrolle ausgenommen.

Dies bedeutet:

Verwendungsfertige Arzneimittel:

Nicht unter die Kontrolle fallen verwendungsfertige tramadolhaltige Arzneimittel. Für diese Arzneimittel gibt es keine Änderung.

Herstellende Betriebe mit einer Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses b:

Nicht unter die Kontrolle fällt die Herstellung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für diese Betriebe. Dies umfasst die eigentliche Herstellung von Active Pharmaceutical Ingredients (API), Zwischenprodukten oder Präparaten sowie die entsprechende Analytik und Lagerung. Der Inlandhandel und der Export der durch das berechnigte Unternehmen hergestellten Ware (API, Zwischenprodukt oder Präparat) ist für diese Unternehmen ebenfalls von der Kontrolle ausgenommen.

Alle weiteren Fälle:

Unter die Kontrollmassnahmen fällt der Umgang mit Tramadol, mit Ausnahme der verwendungsfertigen Arzneimittel. Dies betrifft auch den Handel im In- und Ausland durch Betriebe, die Tramadol weder selber herstellen noch in der Herstellung verwenden.